

# RS OGH 2005/9/8 8Ob77/04p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.2005

## Norm

ZPO §557

WG Art39

WG Art90

## Rechtssatz

Der Verlust des bereits vorgelegten Wechsels während des Prozesses hindert die Urteilsfällung dann nicht, wenn weder behauptet noch ersichtlich ist, der Kläger könnte Kraftloserklärung des Wertpapiers nicht erlangen. Der Kläger muss dann die Kraftloserklärung nicht vor Urteilsfällung erwirken, sondern es reicht aus, wenn er den Kraftloserklärungsbeschluss dem Verpflichteten auf dessen Verlangen bei Zahlung durch das Vollstreckungsorgan aushändigen lässt.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 77/04p  
Entscheidungstext OGH 08.09.2005 8 Ob 77/04p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120268

## Dokumentnummer

JJR\_20050908\_OGH0002\_0080OB00077\_04P0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)